

Hauptsatzung der Stadt Templin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 26.11.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt, Rechtsstellung, Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Templin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
- (3) In der Stadt Templin bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf:
 1. Ahrensdorf
 2. Beutel,
 3. Densow mit den bewohnten Gemeindeteilen Annenwalde, Neu Placht und Alt Placht,
 4. Gandenitz,
 5. Gollin mit dem bewohnten Gemeindeteil Reiersdorf,
 6. Grunewald,
 7. Groß Dölln mit den bewohnten Gemeindeteilen Bebersee, Groß Väter, Klein Väter und Klein Dölln,
 8. Hammelspring mit dem bewohnten Gemeindeteil Alsenhof,
 9. Herzfelde,
 10. Hindenburg,
 11. Klosterwalde mit dem bewohnten Gemeindeteil Metzelthin,
 12. Petznick mit dem bewohnten Gemeindeteil Kreuzkrug,
 13. Röddelin,
 14. Storkow,
 15. Vietmannsdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Dargersdorf.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Beschreibung des Wappens der Stadt: In Silber, bestreut mit 14 grünen Kleeblättern, ein goldbewehrter roter Adler.
- (2) Beschreibung der Flagge der Stadt:

Für die Stadtflagge ergeben sich die Farben Rot und Weiß aus dem Wappen an einem Querstab hängend als Banner. Entsprechend der Fahnentuchbreite beträgt die Länge das Dreifache der Breite. Die Flagge ist zu 3 gleichen Teilen quergeteilt, wobei 1/3 des oberen Bereiches rot ist und 2/3 weiß. Im oberen roten Drittel ist das Stadtwappen angebracht.
- (3) Beschreibung des Dienstsiegels der Stadt: Das Dienstsiegel ist rund. In der Mitte befindet sich das Templiner Wappen in der Größe von 2/3 des Durchmessers. Dieses ist umgeben mit dem Schriftzug

STADT TEMPLIN *LANDKREIS UCKERMARK*. Die Siegel sind fortlaufend nummeriert.

- (4) Die Verwendung des Wappens zu anderen als in § 2 Abs. 2 Satz 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) genannten Zwecken bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters, sofern es sich nicht um Einrichtungen oder Gesellschaften der Stadt Templin handelt. Der Hauptausschuss ist über die Anträge zu informieren.

§ 3

Sitz der Stadtverwaltung

Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich im Rathaus der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 in Templin.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Templin ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen.

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaften innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Templin (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der von der Stadtverordnetenversammlung, der von dem Hauptausschuss sowie der von den Fachausschüssen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaus der Stadt Templin wahrgenommen werden. Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Homepage der Stadt Templin www.templin.de möglich.
- Auf das Verfahren im Ortsbeirat finden die genannten Regelungen entsprechende Anwendung.

§ 5

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Den Kindern und Jugendlichen der Stadt Templin werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte eingeräumt. Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind dabei auch für

die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Templin Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch mit dem Bürgermeister
2. Diskussionsrunden
3. Workshops
4. Kinder- und Jugendumfragen.

Neben den unter den Nr. 1 bis 4 aufgeführten Beteiligungsformen können zusätzlich weitere Beteiligungsformen zur Anwendung kommen.

Bestimmungen zu einzelnen Beteiligungsformen können in einer gesonderten Satzung geregelt werden.

- (2) Die Stadt Templin entscheidet im Einzelfall situationsangemessen, welche der unter den Nr. 1 bis 4 genannten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung gelangen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der Beteiligung verfolgten Ziele sowie personelle, räumliche, zeitliche und finanzielle Kapazitäten berücksichtigt werden.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Abstimmung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte, die unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt ist. Die Gleichstellungsbeauftragte muss zum Zeitpunkt ihrer Ernennung dem weiblichen Geschlecht zugehörig sein.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt in schriftlicher oder elektronischer Form darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Bestimmungen. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 7 Kinder- und Jugendbeauftragter

- (1) Zur Sicherstellung der Beteiligung sowie zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeauftragter eingestellt. Dieser ist von der Stadtverordnetenversammlung zu benennen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeauftragte handelt in der Wahrnehmung seiner Aufgaben fachlich unabhängig. Er arbeitet dabei mit dem hauptamtlichen Bürgermeister, den Fachbereichen der Verwaltung, freien Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren relevanten Einrichtungen zusammen.
- (3) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeauftragten gehören insbesondere:
 1. die Interessen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen in die kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse einzubringen,
 2. Maßnahmen, Projekte und Angebote für Kinder und Jugendliche zu initiieren, zu begleiten und zu koordinieren,
 3. Kinder und Jugendliche über ihre Beteiligungsrechte zu informieren und ihre Mitwirkung zu fördern,
 4. als Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern, Schulen, Vereine und Initiativen zu dienen.
- (4) Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme soll in schriftlicher Form erfolgen. Ihm soll zudem ermöglicht werden, seine Stellungnahme auch persönlich in einer Sitzung eines Ausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung darzulegen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Kinder- und Jugendbeauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 8 Beauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund einen ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten. Der Integrationsbeauftragte soll die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund fördern, deren Interessen vertreten und Aktivitäten von Bürgern, Vereinen, Institutionen und der Stadt Templin koordinieren.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Verwirklichung der Gleichstellung sowie zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung einen Behindertenbeauftragten. Dieser soll die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten, über die gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderungen informieren und beraten, Öffentlichkeitsarbeit leisten und den Inklusionsgedanken verbreiten.
- (3) Die Beauftragten sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Benennung der Beauftragten ist zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie ihre Tätigkeiten bis zu einer Neubenennung fort. Eine Neubenennung soll spätestens in der auf die konstituierende Sitzung folgende Sitzung der Stadtverordneten erfolgen. Endet

das Amt während einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung, so hat eine Neubenennung zeitnah zu erfolgen.

- (4) Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme soll in schriftlicher Form erfolgen. Ihnen soll zudem ermöglicht werden, ihre Stellungnahme auch persönlich in einer Sitzung eines Ausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung darzulegen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 9

Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Templin“. Er soll die Vielfalt der jungen Menschen und ihre Interessen in der Stadt und den Ortsteilen repräsentieren.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll sich aus Kindern und Jugendlichen der Stadt Templin und der Ortsteile, welche sich für kinder- und jugendrelevante Themen engagieren, zusammensetzen. Ihm gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Templin sollen Personen ab einem Mindestalter von 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.
- (3) Vor Ablauf der Wahlperiode organisiert der amtierende Kinder- und Jugendbeirat gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendbeauftragten eine Veranstaltung, bei der sich interessierte Kinder und Jugendliche für die folgende Wahlperiode aufstellen lassen können. Die anwesenden Kinder und Jugendlichen stimmen ab, welche Kandidaten sie der Stadtverordnetenversammlung vorschlagen. Die Stadtverordnetenversammlung ernennt durch Abstimmung die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates für die Dauer von 2 Jahren. Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Templin.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Kinder- und Jugendbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Kinder- und Jugendbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Kinder- und Jugendbeirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.
- (5) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Templin haben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der

Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Freizeit- und Bildungsangeboten, Beteiligungsprojekten sowie Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Templin. Die Stellungnahme soll in schriftlicher Form erfolgen. Ihm soll zudem ermöglicht werden, seine Stellungnahme auch persönlich in einer Sitzung eines Ausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung darzulegen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Kinder- und Jugendbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (6) Der Kinder- und Jugendbeirat ist berechtigt, eigene Vorschläge und Initiativen zur Förderung von Kinder- und Jugendinteressen einzubringen. Ihm sollen auf Anfrage rechtzeitig Informationen und Auskünfte erteilt werden, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 10 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt Templin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Templin“.
- (2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates sollen Personen sein, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich für die Belange gemäß Absatz 1 einbringen wollen. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Empfehlungen der Organisationen sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Benennung ist zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie ihre Tätigkeit bis zu einer Neubenennung fort. Eine Neubenennung soll spätestens in der auf die konstituierende Sitzung folgende Sitzung der Stadtverordneten erfolgen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Templin.
- (4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.
- (5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme soll in schriftlicher Form erfolgen. Dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung soll zudem ermöglicht werden, seine Stellungnahme auch persönlich in einer

Sitzung eines Ausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung darzulegen.

Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 11

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Templin, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 75.000,00 EUR nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Von der Regelung des Abs. 1 sind Rechtsgeschäfte über Grundstücke/Rechtsgeschäfte über die Veräußerung von Grundstücken ausgenommen.
- (3) Geschäfte über Vermögensgegenstände sind im Regelfall dann Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn ihr Wert 10.000,00 EUR unterschreitet. Rechtsgeschäfte über Grundstücke/Rechtsgeschäfte über die Veräußerung von Grundstücken sind ungeachtet ihres Wertes im Regelfall keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Über alle Vergaben ab einem Wert von 100.000,00 EUR wird in jeder Sitzung des Hauptausschusses nach Auftragserteilung berichtet.

§ 12

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete, Ortsvorsteher sowie sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind
 1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Ortsbeiräte. Die Mitteilung hat unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich an den Ortsvorsteher zu erfolgen.
- (3) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise dem Ortsvorsteher innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Homepage der Stadt Templin nur auf Wunsch und mit Zustimmung des Stadtverordneten, des Ortsvorstehers, des Mitgliedes des Ortsbeirates oder des sachkundigen Einwohners veröffentlicht.

§ 13

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Templin abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Einzelheiten sind in der Satzung der Stadt Templin über die Vergütung als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen geregelt.

§ 14

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der beratenden Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Vertragsangelegenheiten mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der beratenden Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden spätestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Beschlussvorlagen zu den behandelnden Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen, des Hauptausschusses, der beratenden Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaus der Stadt

Templin, Prenzlauer Allee 7, einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und dem hauptamtlichen Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses fest und bestellt die Mitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitz, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Nähere Einzelheiten regelt die BbgKVerf.
- (2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Bürgermeister obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf beschließen, wenn sie ihm vom Bürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt werden; dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.

§ 16 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet neben dem Hauptausschuss weitere Fachausschüsse. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 17 Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsbeiräte bestehen in den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Ortsteilen jeweils aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des BbgKWahlG.

- (3) Der jeweilige Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist sowie seinen Stellvertreter.
- (4) Bei Aufhebung eines Ortsteiles ist ein Bürgerentscheid in dem betreffenden Ortsteil durchzuführen.

§ 18 **Zuständigkeiten der Ortsbeiräte**

- (1) Der jeweilige Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. die Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. die Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. der Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. die Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. die Erstellung des Haushaltsplanes.
- (2) Darüber hinaus ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten anzuhören:
 1. bei Nutzung, Kauf und Verkauf von im Ortsteil gelegenen Grundstücken,
 2. bei der Festlegung der Wahlkreise nach § 20 BbgKWahlG,
 3. bei Zuschüssen an Vereine, Verbände und Organisationen, die im Ortsteil tätig sind,
 4. bei der Änderung des Ortsteils und die Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung,
 5. bei Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und bei bedeutenden baulichen Investitionen.
- (3) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Dem Ortsbeirat werden gemäß § 46 Abs. 6 BbgKVerf Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Bürgermeister und die Stadtverordneten haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.

§ 19

Allgemeine Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Ein Beigeordneter wird nicht bestellt. Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters einen allgemeinen Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt.

§ 20

Gemeindebedienstete

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über:

1. das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
2. die Einstellung und Entlassung von Fachbereichsleitern und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 13,
3. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12,
4. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe,
5. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 13.

§ 21

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.templin.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der beratenden Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte

sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 bekannt gemacht.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der beratenden Ausschüsse sowie der Ortsteile werden zudem durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt und den Ortsteilen öffentlich bekannt gemacht:

1. Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 – vor dem Rathaus
2. OT Ahrensdorf – gegenüber dem Grundstück Petersdorfer Str. 39
3. OT Beutel – Beuteler Dorfstraße 14/15
4. OT Densow – Bushaltestelle, zwischen den Grundstücken Hauptstraße 20 und 21
5. OT Gandenitz – Dorfplatz, gegenüber Gandenitzer Dorfstraße 63
6. OT Gollin – am Gemeindehaus, Golliner Dorfstraße 47
7. OT Grunewald – am Gemeindehaus, Grunewalder Hauptstraße 6 A
8. OT Groß Dölln – Kirche, vor dem Grundstück Reihenstraße 61
9. OT Hammelspring – gegenüber dem Grundstück Templiner Straße 20, neben der Bushaltestelle,
10. OT Herzfelde – am Gemeindehaus, Mittenwalder Straße 1
11. OT Hindenburg – Dorfmitte, zwischen den Grundstücken Dorfstraße 15 und 16
12. OT Klosterwalde – am FFW-Gebäude, Klosterwalder Dorfstraße 13
13. OT Petznick – Gemeindehaus Petznick, Prenzlauer Chaussee
14. OT Röddelin – am FFW-Gebäude, Rotdornweg 14,
15. OT Storkow – gegenüber der Bushaltestelle (vor Storkower Dorfstr. 38),
16. OT Vietmannsdorf – am Gemeindezentrum, Uhlenhof 20

Die Schriftstücke sind 3 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Templin www.templin.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Rathaus der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, innerhalb der Sprechzeiten.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der

Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Templin (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 22 Geschlechtsneutralität

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.07.2023 sowie die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Templin vom 24.04.2024 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Templin, den 02.12.2025



Christian Hartphiel
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin